

# Reglement der Betriebskommission von SH POWER

vom 28. August 2018

---

*Die Verwaltungskommission SH POWER,*

gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Reglements über die Arbeitsverhältnisse des Personals der Stadt Schaffhausen vom 10. Januar 2006/1. Oktober 2007 (Personalreglement) und Art. 19 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006,

*erlässt die folgendes Reglement:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Geschäftsleitung und die Betriebskommission (BEKO) fördern die konstruktive Zusammenarbeit der Sozialpartner, die Mitgestaltungsrechte und die Mitverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um damit zu einem guten Betriebsklima beizutragen. Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Betriebskommission vertritt die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allgemeinen Personalangelegenheiten. Betriebskommission

<sup>2</sup> Sie ist Bindeglied zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsleitung und fördert die Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Sie ist zur umfassenden Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Geschäftsleitung legitimiert.

<sup>4</sup> Sie nimmt insbesondere die allgemeinen Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen und vertritt diese gegenüber der Geschäftsleitung.

**Art. 3**Vertrauens-  
stellung

Die Mitglieder der Betriebskommission geniessen eine Vertrauensstellung, welche sie zu einem von Treu und Glauben geleiteten Verhalten verpflichtet.

**Art. 4**Schutz vor  
Nachteilen

Den Mitgliedern der Betriebskommission dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitsprachrechte keine Nachteile erwachsen.

**Art. 5**Berücksichti-  
gung als  
Arbeitszeit

Die Teilnahme an Sitzungen der Betriebskommission gilt für Mitarbeitende von SH POWER als Arbeitszeit.

**Art. 6**

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder werden für die gleiche Amtsdauer wie die Gemeindebehörden gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 7**

Wahlleitung

Die Personalvertreterin oder der Personalvertreter der Verwaltungskommission und die Vertreterin oder der Vertreter der SH POWER in der städtischen Personalkommission, welche bzw. welcher nach Art. 14 Abs. 2 zwingend Einsitz in der Betriebskommission hat, führen die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission durch.

**2. Umfang und Inhalt der Mitsprache****Art. 8**

Umfang

Die Mitsprache umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.

**Art. 9**

Inhalt

Der Betriebskommission steht in allgemeinen Personalangelegenheiten ein Mitspracherecht zu, insbesondere bei:

- a) der Regelung der Arbeitszeit;
- b) der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- c) der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) Anpassung von Reglementen, Weisungen und Richtlinien, die ausschliesslich für SH POWER bestimmt sind.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Betriebskommission steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über Angelegenheiten informiert zu werden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Arbeitsbereich betreffen.

Informations-  
recht

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeit der Betriebskommission informiert zu werden.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Betriebskommission, der Geschäftsleitung Begehren und Anregungen zu grundsätzlichen Personalfragen zu unterbreiten.

Vorschlags-  
recht

<sup>2</sup> Das Vorschlagsrecht ist in der Regel schriftlich auszuüben.

**Art. 12**

Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht der Betriebskommission auf Meinungsäusserung bei Erlassen oder Anordnungen der SH POWER, die allgemein das Personal betreffen.

Vernehm-  
lassungsrecht

**Art. 13**

Beistand In Beschwerde-, Disziplinar- und anderen persönlichen Angelegenheiten kann auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein Mitglied der Betriebskommission das Verfahren begleiten.

### 3. Geschäftsordnung

**Art. 14**

Zusammensetzung <sup>1</sup> Die Betriebskommission setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsbereiche ausgeglichen vertreten sein sollen. Kein Geschäftsbereich soll mehr als zwei Mitglieder stellen.

<sup>2</sup> Die Personalvertreterin oder der Personalvertreter der Verwaltungskommission und die Vertreterin oder der Vertreter der SH POWER in der städtischen Personalkommission sind von Amtes wegen Mitglied der Betriebskommission.

**Art. 15**

Konstituierung Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

**Art. 16**

Geschäftsführung <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt unter Bekanntgabe der Traktanden und mit allfälligen Unterlagen zu den Sitzungen der Betriebskommission ein. Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch.

**Art. 17**

Beschlussfähigkeit <sup>1</sup> Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen sind Zirkulationsentscheide möglich.

**Art. 18**

Protokoll <sup>1</sup> Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Betriebskommission übernimmt die Protokollführung.

**Art. 19**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Betriebskommission ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmabgabe

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 20**

Besteht für ein Mitglied der Betriebskommission ein direktes persönliches Interesse an einem zur Behandlung gelangenden Geschäft, so hat das Mitglied nach seiner Anhörung in den Ausstand zu treten. Ausstand

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission trifft sich jährlich zu zwei bis vier Gesprächen mit allen Mitgliedern oder einem Teil der Geschäftsleitung. Die Termine werden grundsätzlich für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt. Gespräche mit Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Zusätzliche Gespräche werden auf Verlangen der Betriebskommission oder der Geschäftsleitung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Sitzungen werden protokolliert. Die Geschäftsleitung stellt die Protokollführung.

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Betriebskommission haben über die Verhandlungen, soweit sie persönliche oder interne Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Verschwiegenheit

<sup>2</sup> Ausgetretene Mitglieder der Betriebskommission unterliegen weiterhin der Schweigepflicht.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission informiert alle Mitarbeitenden regelmässig über ihre Tätigkeit. Hierfür stehen ihr Anschlagbrett und Intranet zur Verfügung. Informationspflicht

<sup>2</sup> Sie kann Informationen weitergeben, die ihr von der Geschäftsleitung zugehen, soweit sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

**Art. 24**

Die Betriebskommission fasst ihre Tätigkeit in einem Jahresbericht zusammen. Jahresbericht

## 4. Inkraftsetzung

### Art. 25

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission SH POWER auf den 1. September 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es wird in die Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen aufgenommen.